



## Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

### Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) - § 9 Abs. 1 BauGB

Die Änderungen betreffen die Festsetzungen Nr. 2 und Nr. 3 des Bebauungsplans „In den Bandweiden II“. Die geänderten Festsetzungen werden im folgenden Text kursiv dargestellt:

#### Festsetzung Nr. 2 – Bisherige Fassung im Bebauungsplan „In den Bandweiden II“:

Garagen:

Garagen sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen zu erreichen. Kellergaragen sind nicht zulässig.

#### Neue Fassung im Bebauungsplan „In den Bandweiden II – 1. Änderung:

*Garagen und Nebenanlagen:*

*Garagen und Nebenanlagen sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig.*

#### Festsetzung Nr. 3 – Bisherige Fassung im Bebauungsplan „In den Bandweiden II“:

Nicht überbaubare Grundstücksflächen:

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

#### Neue Fassung im Bebauungsplan „In den Bandweiden II – 1. Änderung:

*Nicht überbaubare Grundstücksflächen:*

*Gemäß § 10 Abs. 4 LBauO (Landesbauordnung) sind die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht durch eine andere zulässige Nutzung (z.B. Stellplätze, Zugänge und Zufahrten sowie Garagen und Nebenanlagen) belegt sind, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.*

**Alle weiteren Festsetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.**